

Satzung  
**Förderverein Westfälisches Musikfestival Hamm e.V.**

21. Oktober 2022

**§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Förderverein Westfälisches Musikfestival Hamm e.V.“

Er hat seinen Sitz in Hamm und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamm unter VR 1028 eingetragen.

**§ 2 Zweck**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist es, durch ideelle und finanzielle Unterstützung die Durchführung des Westfälischen Musikfestivals Hamm in regelmäßigen Zeitabständen zu ermöglichen und hierdurch die Pflege der Musik in jeder Weise zu fördern.

Das Ziel der finanziellen Unterstützung will der Verein mit Hilfe von Beiträgen seiner Mitglieder und Spenden von Förderern oder Dritten erreichen. Im Rahmen der ideellen Unterstützung kann der Verein mit anderen Vereinen oder Institutionen zur Förderung des Westfälischen Musikfestival Hamm - auch überregional - sowie mit politischen Gremien, Bürgerinitiativen etc. zusammenarbeiten.

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 3 Mitgliedschaft**

Jede natürliche und juristische Person sowie jede Körperschaft und Anstalt des öffentlichen Rechts kann Mitglied des Vereins werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf entsprechenden Antrag.

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes in besonderen Fällen eine Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich und muss durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bis spätesten zum 1. Oktober des Jahres erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes.

**§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 6 Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Freiwillige Förderbeiträge können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern geleistet werden.

**§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

**§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Ihm gehören an:

- der/die Vorsitzende
- der/die Stellvertretende Vorsitzende
- der/die Geschäftsführer/-in
- der/die Schatzmeister/-in
- der/die Schriftführer/-in

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Dabei wird zunächst der/die Vorsitzende gewählt und danach die übrigen Personen des Vorstandes mit Zuweisung zum jeweiligen Amt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

Er ist berechtigt, ein Vorstandsmitglied zur Vornahme von einzelnen Rechtsgeschäften und einzelnen Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen, die im Rahmen des Vereinszwecks anfallen und den Betrag von 25.000,00 Euro nicht übersteigen.

Der Vorstand tritt mindestens einmal jährlich zusammen, jedoch ruft der/die Vorsitzende bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen eine Vorstandssitzung ein. Der/die Vorsitzende leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den/die Schriftführer/-in oder den/die Protokollanten/Protokollantin anzufertigen, und von ihm/ihr und mindestens einem in der Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben sowie an die Vorstandsmitglieder zu verteilen. Vorstandsbeschlüsse werden protokolliert und mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen.

Die Kosten der Geschäftsführung dürfen ausschließlich aus den Pflichtbeiträgen der Mitglieder bestritten werden.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal jährlich, möglichst in den letzten vier Monaten eines jeden Jahres, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder per Mail unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse oder an die von ihm dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse geschickt wurde.

Versammlungsleiter/-in der Mitgliederversammlung ist der/die Vorsitzende, bei seiner Abwesenheit der/die stellvertretende Vorsitzende. Bei Abwesenheit des/der Schriftführers/Schriftführerin wird ein/eine Protokollfänger/-in vom Vorstand bestimmt. Der/die Versammlungsleiter/-in bestimmt die Art und Weise der Abstimmung. Eine Abstimmung muss lediglich dann geheim erfolgen, wenn dies 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/Versammlungsleiterin. Zur Satzungsänderung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll ist von dem/der Versammlungsleiter/-in und von dem/der Schriftführer/-in bzw. Protokollfänger/-in zu unterschreiben.

Der Vorstand ist zu einer Satzungsänderung berechtigt, wenn die Änderung der Satzung aufgrund von Gesetzesänderungen, insbesondere aufgrund von Steuergesetzen oder auf Anforderung von Behörden, insbesondere des Finanzamtes zwingend erforderlich ist. Insoweit kann der Vorstand textliche oder inhaltliche Korrekturen vornehmen, die jedoch Sinn und Zweck der Satzung nicht widersprechen dürfen.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, insbesondere über

- den Geschäftsbericht
- den Jahresabschluss
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- die Entlastung des Vorstandes
- die Wahl von Ehrenmitgliedern

Die Entlastung des Vorstandes kann nur erfolgen nach Prüfung des Jahresabschlusses durch zwei Rechnungsprüfer/-innen.

## **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Ladungsfrist von acht Tagen einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder von der Mehrheit des Vorstandes oder mindestens einem Viertel der Vereinsmitglieder durch schriftliche Eingabe beim Vorstand beantragt wird.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Christliche Hospiz Hamm am Roten Läppchen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Hamm, den 21.10.2022